

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FMS Montagetechnik GmbH

(Stand 01.06.2011)

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen. Andere Bedingungen sind für uns nur bindend, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Anderslautenden Einkaufs- und sonstigen Bedingungen des Auftraggebers wird widersprochen; sie werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Für Montage- und Instandsetzungsarbeiten gelten Sonderbedingungen. Für Software, auch soweit diese Bestandteil eines von uns gelieferten Erzeugnisses ist, gelten ergänzend separate Vertragsbedingungen.
- 1.1. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend, Kostenvoranschläge unverbindlich. Maße, Packmaße, Gewichte, Abbildungen, Simulationsergebnisse und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Der Lieferumfang wird mit der schriftlichen Auftragsbestätigung festgelegt. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentum- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten weder weitergegeben noch sonst zugänglich gemacht werden. Abänderungen und Ergänzungen eines bestätigten Auftrages bedürfen einer zusätzlichen schriftlichen Auftragserteilung.
- 1.2. Preise

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise. Die Preise verstehen sich, sofern im Angebot nicht anders vermerkt, für Lieferungen und Leistungen ab Werk, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, Montage und Inbetriebnahme zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Umsatzsteuer.
- 1.3. Sonstiges

Für elektronische Steuerungen und Regeleinrichtungen, die nicht in eingebautem Zustand geliefert werden, gelten zusätzlich unsere Service-Bedingungen.
2. Lieferung
 - 2.1. Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart sind. Im Zweifel gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Lieferfristen. Der Lauf der Frist beginnt am Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten durch den Besteller, insbesondere Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und ggf. nach Leistung vereinbarter Anzahlungen bzw. nach Eröffnung eines Akkreditivs.
 - 2.2. Höhere Gewalt und andere von uns nicht verschuldete Ereignisse, die eine reibungslose Abwicklung des Auftrages in Frage stellen können, insbesondere Lieferverzögerungen seitens unserer Lieferer, Energie- und Wertstoffmangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, verlängern die Lieferfrist für die Dauer des jeweiligen Ereignisses, ohne daß dem Kunden hieraus Ersatzansprüche erwachsen. Bei einem Ereignis in diesem Sinne von mehr als vier Wochen Dauer sind sowohl der Auftraggeber als auch wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
 - 2.3. Bei schuldhafter Nichteinhaltung einer verbindlichen Lieferfrist aus anderen als den in Ziffer 2.2. genannten Gründen kann der Besteller nach Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten.
 - 2.4. Weitergehende Rechte des Bestellers aus Verzug, insbesondere auf weitergehenden Schadenersatz, sind in dem in Ziffer 7 bestimmten Umfang ausgeschlossen.
 - 2.5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so können wir, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen tatsächlichen Kosten oder 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat (vorbehaltlich des Nachweises wesentlich geringerer Kosten) berechnen.
 - 2.6. Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig.
3. Mindestbestellwert

Der Mindestbestellwert liegt bei € 75,-. Unter diesem Betrag wird zusätzlich ein Mindermengenzuschlag von € 30 berechnet und es kann kein Rabatt gewährt werden.
4. Versand
 - 4.1. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Verpackung entspricht der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung-VerpackV) vom 12.06.1991.
 - 4.2. Wir übernehmen keine Verbindlichkeit für billigsten Versand.
5. Beanstandungen und Mängelrügen
 - 5.1. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens 3 Werktage nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
 - 5.2. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
6. Gewährleistung
 - 6.1. Wir leisten Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und Fehlerfreiheit entsprechende dem jeweiligen Stand der Technik. Zumutbare unwesentliche Änderungen in der Konstruktion oder der Ausführung, die wir vor Auslieferung eines Auftrages an einer Ware allgemein vornehmen, berechtigen nicht zu einer Beanstandung.
 - 6.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate Sie beginnt bei der Lieferung an:
 - o Endabnehmer mit der Übergabe an diese
 - o Erstausrüster und Wiederverkäufer mit der Inbetriebnahme beim Endabnehmer

Die Gewährleistungsfrist endet jedoch spätestens 12 Monate nach Versandbereitschaft in unserem Werk. Für Erzeugnisse unserer Produktabteilung Kondensatoren beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Versandtermin. Über die Inbetriebnahme von Maschinen, Anlagen und elektronische Steuerungen und Regeleinrichtungen ist ein Protokoll zu erstellen.
 - 6.3. Wir leisten Gewähr (Nacherfüllung) nach unserer Wahl durch Instandsetzung oder Ersatz der mangelhaften Teile. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Mangelhafte Teile sind zoll- und porto- bzw. frachtfrei an uns einzusenden. Wird der Gewährleistungsfall anerkannt, so gehen die Kosten der billigsten Rücksendung der instandgesetzten Ware zu unseren Lasten. Bei der Rücksendung bzw. für Ersatz- oder Austauschteile anfallende Zollkosten sind vom Kunden zu tragen. Bei Mängeln an Anlagen und Maschinen werden Wegzeit- und Fahrtkosten von uns übernommen, sofern eine Instandsetzung durch unsere Monteure am Aufstellungsort notwendig ist. Bei Mängeln an elektronischen Steuerungen und Regeleinrichtungen (ausgenommen Blindleistungsregler) sowie an Baueinheiten der Montage- und Handhabungstechnik wird eine Mängelbeseitigung am Aufstellungsort dagegen nur im Rahmen einer besonderen Vereinbarung und gegen Vergütung nach der jeweils gültigen Service-Preisliste bzw. den jeweils gültigen Montage- und Verrechnungssätzen durchgeführt. Durch die Instandsetzung oder Ersatzlieferung wird die Gewährleistungsfrist nicht erneuert.
 - 6.4. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen haften wir nur nach Maßgabe nachstehender Ziffer 7.
 - 6.5. Die Gewährleistungsfrist erlischt, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, wenn Vorschriften für Versand, Verpackung, Einbau, Behandlung, Verwendung oder Wartung nicht befolgt werden oder wenn fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte vorliegt, es sei denn, daß der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit den Veränderungen steht.

- 6.6. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Veränderungen des Zustandes oder der Betriebsweise unserer Erzeugnisse, für unsachgemäße Lagerung sowie klimatische oder sonstige Einwirkungen. Die Gewähr erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf Konstruktionsfehlern oder der Wahl ungeeigneten Materials beruhen, sofern der Kunde trotz unseres vorherigen Hinweises die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat. Für beigelegte Teile des Kunden übernehmen wir keine Gewähr.
- 6.7. Der Kunde hat uns oder einem zur Gewährleistung verpflichteten Dritten für die Ausführung der Gewährleistungsarbeiten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Er ist zur Eigenvornahme solcher Arbeiten nur mit unserer Zustimmung berechtigt.
- 6.8. Für Schwierigkeiten, die sich im Ausland aufgrund der Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes beim Weiterverkauf oder bei der Verwendung unserer Erzeugnisse oder der von uns verkauften Waren ergeben, lehnen wir die Verantwortung ab.
7. Haftung
- 7.1. Wir haften dem Grunde nach – egal aus welchem Rechtsgrund – nur für Schäden des Kunden,
- o die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden,
 - o die durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht) entstanden sind,
 - o wenn diese Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz resultieren,
 - o wenn eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen oder arglistig getäuscht wurde,
 - o wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 7.2. Soweit Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden und es sich nicht um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, ist der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, im Falle des Verzugs auf 5% des Auftragswerts. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 7.3. Soweit wir gemäß Ziffer 7.2. nur in Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens haften, besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- 7.4. In anderen als den in Ziffer 7.1. bis 7.2. genannten Fällen ist unsere Haftung – unabhängig vom Rechtsgrund – ausgeschlossen.
- 7.5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 7.6. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz verjähren in 12 Monaten.
8. Eigentumsvorbehalt
- 8.1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Sind in dem Land, in dem sich unsere Ware bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen befindet, nur andere, dem Eigentumsvorbehalt jedoch vergleichbare Sicherungsrechte zulässig, so sind diese vereinbart. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, an allen zu ihrer Erlangung erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken. Die gleiche Verpflichtung trifft den Kunden, soweit die Entstehung des Eigentumsvorbehalts an besondere Voraussetzungen geknüpft ist.
- 8.2. Der Kunde ist zur Verarbeitung unserer Erzeugnisse oder deren Verbindung mit anderen Erzeugnissen im Rahmen seine ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. An den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen erwerben wir zur Sicherung unserer in Ziffer 8.1. genannten Ansprüche Miteigentum, das der Kunde uns schon jetzt überträgt. Der Kunde wird die unserem Miteigentum unterliegenden Gegenstände unentgeltlich verwahren. Die Höhe unseres Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Werts, den unser Erzeugnis und der durch die Verarbeitung oder die Verbindung entstandenen Gegenstand haben.
- 8.3. Wir gestatten unseren Kunden widerruflich Weiterveräußerung, Vermietung oder Leasing im gewöhnlichen Geschäftsgang. Dieses Recht erlischt im Falle einer Zahlungseinstellung. Der Kunde tritt uns schon jetzt alle ihm aus Weiterveräußerung, Vermietung oder Leasing zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Die Abtretung nehmen wir hiermit an. Die abgetretene Forderung dienen zur Sicherung aller Ansprüche nach Ziffer 8.1. Der Kunde ist zum Einzug der abgetretenen Forderung berechtigt, so lange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen haben. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt. Auf unser Verlangen hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen sowie uns auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderung auszustellen.
- 8.4. Zu anderen Verfügungen über die in unserem Vorbehalts- eigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände oder über die an uns abgetretenen Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt, Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der uns ganz oder teilweise gehörenden Gegenstände bzw. Forderungen hat der Kunden uns unverzüglich mitzuteilen.
- 8.5. Wir sind jederzeit berechtigt, die Herausgabe der uns gehörenden Ware zu verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung in Verzug kommt oder sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert. Machen wir von diesem Recht Gebrauch - so liegt unbeschadet anderer zwingender Gesetzesbestimmungen - nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
- 8.6. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherungen nach unserer Wahl freigeben.
9. Zahlungen
- 9.1. Zahlungen werden stets auf die älteste fällige Rechnung verrechnet.
- 9.2. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug oder verschlechtert sich seine Vermögenslage nach Vertragsabschluß wesentlich, so können wir die sofortige Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung verlangen; dies gilt auch bei Stundung und bei Annahme von Wechseln oder Schecks. Unter denselbigen Voraussetzungen könne wir bei allen laufenden Geschäften Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Die Rechte aus § 326 BGB bleiben unberührt.
- 9.3. Die Fakturierung erfolgt in der Regel in €. Der €-Betrag ist auch dann maßgebend, wenn in der Rechnung neben dem €-Betrag Fremdwährungsbeträge angegeben sind. Eingehende Fremdwährungsbeträge werden mit dem aus dem Fremdwährungsbetrag erlösten €-Erlös gutgeschrieben.
- 9.4. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist können vorbehaltlich des Nachweises eines geringen Schadens und unbeschadet weitergehender Rechte Verzugszinsen in Höhe von 4,5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet werden.
- 9.5. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen befugt.
- 9.6. Zahlungsbedingungen
Auf Zahlungsziel 14 Tage werden 2 % Skonto gegeben
Auf Zahlungsziel 30 Tage ist rein netto abzurechnen.
10. Gerichtsstand
- 10.1. Gerichtsstand ist München oder nach unserer Wahl der Sitz der Betriebsstätte, die den Auftrag ausführt, wenn der Kunde Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind auch berechtigt, vor einem Gericht, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Kunden zuständig ist, zu klagen.
- 10.2. Das Geschäftsverhältnis untersteht deutschem Recht.